

ZH_OBERGERICHT LE140009 vom 16. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140009

FR: ZH_OBERGERICHT LE140009 du 16 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140009 del 16 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juni 2012 und lebten zusammen in der Schweiz. Die Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Klägerin) ist türki- sche Staatsangehörige. Der Beklagte und Berufungskläger (nachfolgend: Beklag- ter) ist schweizerisch-türkischer Doppelbürger. Seit dem 9. März 2013 leben die Parteien getrennt. Mit Eingabe vom 24. September 2013 machte die Klägerin bei der Vorinstanz das vorliegende Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 1). Bereits am 13. August 2013 hatte der Beklagte beim Familiengericht in Izmir, Türkei, eine Scheidungsklage eingereicht (Urk. 19/13). Die Klägerin hatte davon bis am Vortag der Eheschutzverhandlung vom 5. November 2013 keine Kenntnis. Am 9. Januar 2014 erliess die Vorinstanz folgendes Urteil (Urk. 34 = Urk. 38 = Urk. 40): "1. Es wird festgestellt, dass die Parteien seit 9. März 2013 getrennt leben.

E. 2

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin persönliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'970.– pro Monat zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, erstmals per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.